

Richtlinie Versorgungsausgleich Zusatzversorgung (alt)

1. Grundzüge der Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Der Ausgleichsberechtigte (nachfolgend Berechtigte) erhält die gleichen Leistungsarten, auf die der Ausgleichsverpflichtete (nachfolgend Verpflichtete) Anspruch hat. Die Teilung erfolgt auf Kapitalbasis.

Ausgehend vom Ehezeitanteil, dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch, wird der versicherungsmathematische Barwert dieses Rentenanspruchs bestimmt. Im Fall einer internen Teilung wird dieser Betrag um Kosten reduziert, im Fall einer externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug. Die Hälfte des danach verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert in Kapitalform, der korrespondierende Kapitalwert. Der Ausgleichswert in Kapitalform ist der im Fall einer externen Teilung zu übertragende Wert. Im Fall der internen Teilung ist es der Betrag, der zur Finanzierung eines Rentenanspruchs des Berechtigten zur Verfügung steht. Die sich ergebende Rente ist der Ausgleichswert in Rentenform.

Die hier beschriebenen Grundzüge der Teilung werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

2. Persönlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Beteiligte an einem Versorgungsausgleich, in dem

- a. das neue Versorgungsausgleichsrecht nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist, kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wegen fehlender Ausgleichsreife durchgeführt werden muss und
- b. der Verpflichtete Ansprüche aus der Zusatzversorgung (alt) nach der Ordnung über die betriebliche Zusatzversorgung erworben hat.

3. Versorgungsbestimmungen des Berechtigten

Für den Berechtigten finden die Bestimmungen der Zusatzversorgung (alt) nach der Ordnung über die betriebliche Zusatzversorgung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Sie umfassen damit auch einen gegebenenfalls vorhandenen Besitzstand des Verpflichteten für Dienstzeiten bis 1984. Der Berechtigte erhält die Rechte und Pflichten eines mit unverfallbarem Anspruch ausgeschiedenen Mitarbeiters. Soweit Bestimmungen der Zusatzversorgung (alt) auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses (Eintritt) abstellen, gilt der Eintritt des Verpflichteten für den Berechtigten. Sofern Bestimmungen auf das Datum des Austritts aus dem Unternehmen abstellen, wird für den Berechtigten auf das Datum des Ehezeitendes abgestellt, es sei denn, der Verpflichtete ist selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit unverfallbarem Anspruch aus dem Unternehmen ausgeschieden.

4. Kurzbeschreibung der Zusage

Die Zusatzversorgung (alt) sieht Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten vor. Ansprüche werden für Gehaltsteile oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erworben. Es handelt

sich um eine arbeitgeberfinanzierte Zusage und es gelten die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen.

Die jeweils erworbenen Ansprüche werden bis zur Pensionierung nicht angepasst, in der Rentenbezugszeit werden sie nach § 16 Abs. 1 und 2 des Betriebsrentengesetzes angepasst. Abweichend hiervon erfolgt für einen bis 1984 erworbenen Besitzstand auch eine jährliche Anpassung entsprechend der Lebenshaltungskostenentwicklung in der Anwartschaftszeit.

5. Ehezeitanteil

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung der Ansprüche unmittelbar. Die Ansprüche werden monatsweise zugeordnet. Für Dienstzeiten vor 1997 liegen nur der Besitzstand 1984 und der in der Zeit von 1985 – 1996 erworbene Gesamtanspruch vor. Falls diese jeweils in einen vor der Ehezeit erworbenen Anspruch und einen in der Ehezeit erworbenen Anspruch aufzuteilen sind, erfolgt die Aufteilung jeweils mittelbar (zeitanteilig). Ein erworbener Besitzstand 1984 geht demnach nur dann in den Ehezeitanteil ein, wenn der Beginn der Ehezeit vor 1985 lag.

Für die mittelbare Aufteilung eines Besitzstandes 1984 oder von zwischen 1985 und 1996 erworbenen Ansprüchen wird der aus dem jeweiligen Zeitabschnitt resultierende Anspruch mit dem Verhältnis zwischen der in diesen Abschnitt fallenden Dienstzeit während der Ehezeit und der in diesen Abschnitt fallenden Dienstzeit multipliziert. Bei einem bis 1984 erworbenen Besitzstand werden dabei die zwischenzeitlichen Anpassungen bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigt.

6. Bewertung des Ehezeitanteils, Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert

Durch die folgenden Bewertungs- und Berechnungsvorschriften wird das Prinzip der Halbteilung der Anrechte auf Kapitalbasis realisiert:

6.1 Kosten

Im Fall der internen Teilung werden Kosten in Abzug gebracht. Diese betragen 3 % des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag beläuft sich nach den derzeitigen Verhältnissen auf 200 €. Der Höchstbetrag kann jedoch an die spätere Kostenentwicklung angepasst werden. Bei der externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug.

6.2 Bewertung des Ehezeitanteils

Für die Umrechnung (Bewertung) des Ehezeitanteils in ein Kapital wird der versicherungsmathematische Barwert verwendet. Der versicherungsmathematische Barwert wird unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen und Bewertungsvorschriften bestimmt, die für die Berechnung der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz des Unternehmens, gegenüber dem der Rentenanspruch besteht, zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres verwendet wurden. Hierzu zählt auch der für Anwärter angenommene Beginn der Altersrente. Eine nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zulässige Verteilung der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Erhöhung bleibt dabei unberücksichtigt, sodass der vollständig erhöhte Betrag Berücksichtigung findet. Der Barwert wird monatsgenau zum Ende der Ehezeit bestimmt. Ferner sind persönliche Daten des Ver-

pflichteten maßgeblich, da der Rentenanspruch bisher gegenüber ihm besteht. Dies sind insbesondere

das Geschlecht, das Alter und der Status (Anwärter auf spätere Rentenleistungen, Invaliditätsrentner oder Altersrentner).

6.3 Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert

Bei der internen Teilung ist der versicherungsmathematische Barwert des Ehezeitanteils zunächst um die Kosten nach Abschnitt 6.1 zu reduzieren. Die Hälfte des verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert in Kapitalform. Im Fall der externen Teilung entspricht demnach die Hälfte des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils dem Ausgleichswert in Kapitalform.

Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert sind identisch.

7. Ausgleichswert in Rentenform

Für die Berechnung des Ausgleichswerts in Rentenform sind die Daten (Geschlecht, Alter, Status) des Berechtigten maßgeblich, da für ihn ein Rentenanspruch begründet werden soll, der aus dem Ausgleichswert in Kapitalform finanziert werden kann. Demnach entspricht der versicherungsmathematische Barwert des Ausgleichswertes in Rentenform dem Ausgleichswert in Kapitalform.

8. Anrechtskürzung des Verpflichteten

Das reduzierte Anrecht des Verpflichteten aus der Ehezeit wird so bestimmt, dass dessen Wert zuzüglich des Wertes des Anrechts des Berechtigten und den Kosten und der Kapitalfortschreibung bei externer Teilung nach Abschnitt 9.3 dem Wert des Ehezeitanteils entspricht. Wert bedeutet dabei versicherungsmathematischer Barwert.

9. Verfahren

9.1 Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert in Kapitalform gemäß Abschnitt 6.3 unterbreitet. Folgt das Familiengericht dem Vorschlag, erfolgt bei interner Teilung die Anspruchsbegründung gemäß Abschnitt 7.

9.2. Abweichende Wertfestsetzung durch das Familiengericht

Weicht das Familiengericht von dem vorgeschlagenen Ausgleichswert in Kapitalform ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen wie in den Abschnitten 6 - 8. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichswertes in Kapitalform tritt der vom Gericht festgesetzte Wert. Ist der vom Familiengericht festgesetzte Wert höher als der vorgeschlagene Wert, erfolgt eine höhere Anrechtskürzung beim Verpflichteten. Ist er umgekehrt niedriger, erfolgt eine geringere Anrechtskürzung.

9.3 Bewertungszeitpunkt, Kapitalfortschreibung bei externer Teilung

Die Bewertungen nach den Abschnitten 5 – 9 stellen grundsätzlich auf das Ende der Ehezeit ab. Im Fall der externen Teilung erfolgt anschließend eine Kapitalfortschreibung bis zum Zeitpunkt der Übertragung. Der Wertfortschreibung liegt der Rechnungszins zugrunde, der für die Ermittlung des Ausgleichswertes verwendet wurde.

9.4 Verrechnung von gleichen Anrechten des Verpflichteten und des Berechtigten

Haben sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte Ansprüche erworben, die nach dieser Richtlinie zu teilen sind, erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Verrechnung der zu übertragenden Ausgleichswerte in Kapitalform. Eine Verrechnung erfolgt getrennt für bis 1984 erworbene Besitzstände und für ab 1985 erworbene Ansprüche. Ein Ausgleich erfolgt nur für die jeweils verbleibende Differenz.

9.5 Vereinbarung der Eheleute

Einer Vereinbarung wird zugestimmt, falls sie dazu führt, dass für den Berechtigten kein Anrecht zu begründen ist und beim Verpflichteten keine Anrechtskürzung vorzunehmen ist. Beispielsweise erhält ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Zustimmung des Unternehmens.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung.

10.2 Inkrafttreten, Abänderung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung sind insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.